SATZUNG (geänderte Fassung lt. Beschluss vom 11.05.2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 11.02.2011 gegründete Förderverein "Carol Ann and Joseph Pereira Children's Education Fund e.V." - Verein zur Förderung der Schulausbildung der Kinder bedürftiger Familien in Indien wurde zwischenzeitlich im Vereinsregister eingetragen und trägt daher den Zusatz e.V.

Es wird angestrebt, nach der Gründung des Vereins die Gemeinnützigkeit zu erhalten

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Schulausbildung von Kindern hilfebedürftiger Familien in Indien. Das Ziel ist den Kindern aus hilfebedürftigen Familien die Möglichkeit einer guten Schulausbildung in guten christlichen Schulen zu bieten. Die Unterstützung einer weiteren Ausbildung kann je nach Begabung (Scholarships) und Bedürftigkeit in Betracht gezogen werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe hauptsächlich in Form einer finanziellen Unterstützung für Schulgebühren, Schulbücher, Schreibmaterial, Schuluniformen, Schultransport etc. Angestrebt wird die komplette Übernahme der Kosten bis zum "High School Abschluss" eines jeden unterstützten Kindes. In bedürftigen Fällen können auch die Kosten der Unterbringung in einem Internat (Boarding School/Convent) übernommen werden. Die Kosten der extra curricularen Aktivitäten wie Musikunterricht, Sport, Schulexkursionen etc. können ebenfalls vom Verein übernommen werden. Der Verein arbeitet mit folgender indischen Schule zusammen: St. Paul's High School in Belgaum, die auch die Verteilung der Gelder vornimmt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung § 58 Nr. 1 AO"

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es kommen Personen in Betracht, die die Gesinnung und den Geist des Vereins teilen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Der Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung der Mitgliedschaft. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft wird gestrichen wenn auf zwei aufeinander folgenden Jahren trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung Mitgliedsbeiträge (§ 5) nicht bezahlt wurden.

§ 5 Beiträge, Spenden, Mittelverwendung

Von den Mitgliedern wird einen Beitrag pro Kalenderjahr erhoben. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Beiträge sind keine Spenden. Die Beiträge dienen lediglich zur Deckung laufende Kosten z.B. Büromaterial, Drucksachen, Telefonkosten, Kosten der Mitgliederversammlungen etc. Freiwillige Beiträge bzw. Sacheinlagen sind jederzeit zulässig. Der Vorstand wird angewiesen, mit den Beiträgen sparsam umzugehen. Ein detaillierter Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Beiträge ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Verein erfüllt seinen Zweck (§ 2) durch Spenden.

Mittel (Spenden), die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über den Umfang der weiter zu leitenden Spendengelder. Ein detaillierter Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Spenden ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Angemessene Auslagen können vom Verein erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge, Spenden und keine Sacheinlagen zurück.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn 40% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch per Email) einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart/Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstandvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu

fertigen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands und der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung erfolgt durch die zum Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an: "SOS-Kinderdorf e.V., München", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung ist in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung das Vereins am 11.05.2011 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder